

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Anna am Aigen ein

„Allgemeines Fahrverbot“

für die Gemeindestraße, „Marktstraße“ (KG Aigen/Plesch)

verordnet.

Das Allgemeine Fahrverbot beschränkt sich auf die Zeit

am 30.04.2025 von 17:00 bis 23:00 Uhr

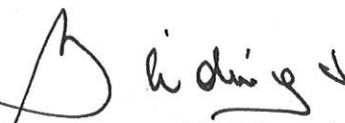
für den Bereich Marktstraße 2 bis Marktstraße 9.

Die Erlassung dieser Verordnung erfolgte auf Grund der Veranstaltung „Maibaum aufstellen“ der Landjugend St. Anna am Aigen.

Die Verkehrszeichen und Absperrungen werden von der Marktgemeinde St. Anna am Aigen zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Absperrungen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Der Bürgermeister:



(Johannes Weidinger)

Angeschlagen am: 18.04.2025

Abgenommen am: